

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung; nein

- - - - -

BEG § 160

Eine neue Staatsangehörigkeit im Sinne des § 160
Abs. 2 Satz 1 BEG ist eine andere Staatsangehörigkeit
als diejenige, die der Verfolgte im Zeitpunkt der
Verfolgung besessen und in der Folgezeit verloren
hat.

BGH, Urt. v. 12. Juli 1963 - IV ZR 38/63 - OLG Köln
LG Köln

IV ZR 38/63

Verkündet am
12. Juli 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Frau Rosa B [REDACTED] geb. G [REDACTED], M [REDACTED], A [REDACTED]-
straße ■,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 12. Juli 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Johannsen, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Teilurteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts Köln vom 21. Dezember 1962
aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die
außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Verfahren
des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1901 in Wien geborene jüdische Klägerin war österreichische Staatsangehörige. Im Jahre 1923 verheiratete sie sich. Ihr Ehemann war zu dieser Zeit staatenlos. Im Jahre 1938 wanderte die Klägerin mit ihrer Familie nach Belgien aus. Im Jahre 1947 erwarb sie zusammen mit ihrem Ehemann und ihren Kindern die österreichische Staatsangehörigkeit.

Die Klägerin macht Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit sowie für Schaden an Freiheit wegen Tragens des Judensterns und wegen illegalen Lebens in der Zeit von Juni 1942 bis September 1944 geltend.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt, weil die Klägerin die allein in Betracht kommenden Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG nicht erfülle. Sie sei am 1. Oktober 1953 weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen noch habe sie nach beendeter Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben. Zwar habe sie im Jahre 1923 durch eine Heirat mit einem Staatenlosen ihre österreichische Staatsangehörigkeit verloren, sie habe aber im Jahre 1947 diese Staatsangehörigkeit wiedererlangt, somit keine neue Staatsangehörigkeit im Sinne des § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG erworben.

Mit der Klage hat die Klägerin ihre Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und für Schaden an Körper und Gesundheit weiter verfolgt.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen.



Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin für Schaden an Freiheit in der Zeit vom 7. Juni 1942 bis 7. August 1942 eine Entschädigung von 300 DM zu zahlen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag insoweit, als über die Klage durch das Urteil des Oberlandesgerichts entschieden ist, weiter.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat die Klägerin im Jahre 1923 durch ihre Ehe mit einem Staatenlosen ihre österreichische Staatsangehörigkeit verloren, ist dadurch staatenlos geworden und hat erst im Jahre 1947 als Staatenlose die österreichische Staatsangehörigkeit wieder erworben. Das Revisionsgericht ist an diese auf der Anwendung und Auslegung des österreichischen Rechts beruhenden Erwägungen des Berufungsgerichts gebunden, weil sie gemäß §§ 562, 549 ZPO vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden können. Die Revision erhebt auch insoweit keine Einwendungen.

2. Das Berufungsgericht hat darin, daß die Klägerin im Jahre 1947 ihre frühere österreichische Staatsangehörigkeit wiedererlangte, den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit im Sinne des § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG

erblickt und die Anspruchsberechtigung der Klägerin nach diesen Bestimmungen mit folgenden Erwägungen bejaht: Die §§ 160 ff BEG dienten dem Zweck, denjenigen Verfolgten, die die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllten, aber keinen Schutzstaat hätten oder sich aus zwingenden Gründen nicht an ihren Heimatstaat halten könnten oder wollten, einen inhaltlich beschränkten Anspruch für die schwersten Verfolgungsschäden zu gewähren. Damit sei die Bundesrepublik an die Stelle des fehlenden Heimatstaates, dem an sich nach völkerrechtlichen und reparationsrechtlichen Grundsätzen die Entschädigung dieser Personen obliege, getreten. Hier sei aber die Republik Österreich dadurch, daß sie der Klägerin im Jahre 1947 erneut die Bundesbürgerschaft verliehen habe, nicht zugleich Schutzstaat im reparationsrechtlichen Sinne geworden und habe folglich auch nicht die sich aus der Verfolgung der Klägerin in Belgien ergebenden Ansprüche gegenüber dem Schädigerstaat, nämlich dem Deutschen Reich oder dessen Rechtsnachfolger, nach Reparationsrecht geltend machen können. Es sei daher im Rahmen des § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG ohne Bedeutung, daß die Klägerin eineinhalb Jahrzehnte vor der nationalsozialistischen Verfolgung einmal die österreichische Staatsangehörigkeit besessen habe. Die Rechtslage sei nicht anders zu beurteilen, als wenn die Klägerin vor ihrer Eheschließung Staatsangehörige eines dritten Staates oder Staatenlose gewesen wäre.

Das Berufungsgericht hat weiter für erwiesen erachtet, daß die Klägerin in der Zeit vom 7. Juni 1942 bis 7. August 1942 den Judenstern getragen hat. Es hat daher der Klägerin gemäß §§ 162, 47, 48, 45 BEG eine Entschädigung in Höhe von 300 DM zugebilligt.

3. Die Revision macht geltend, die Bestimmungen des § 160 BEG seien als Ausnahmenvorschriften eng auszulegen. Die Auslegung der Vorschrift des § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG durch das Berufungsgericht widerspreche deren eindeutigen Wortlaut. Der Gesetzgeber habe nur den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit privilegieren wollen; eine wiedererworbene, die der Verfolgte schon früher einmal besessen habe, falle nicht darunter. Die Klägerin dürfe nicht anders behandelt werden, als die Verfolgten in den Fällen, in denen sie nicht als Auswanderer oder Flüchtlinge gelten könnten. Der Gesetzgeber habe den durchaus nicht fernliegenden Fall der Klägerin nicht unter § 160 BEG eingeordnet. Der Gedanke, daß in § 160 BEG die Grenzen zwischen innerstaatlichem Entschädigungsrecht und zwischenstaatlichem Reparationsrecht bewußt und gewollt überschritten seien, sei im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht.

4. Diese Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Der Revision ist zwar zuzugeben, daß der Wortlaut des § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG die Annahme nahe legt, daß der Gesetzgeber unter dem Begriff einer neuen Staatsangehörigkeit nur eine solche verstanden wissen will, die der Verfolgte früher nicht besessen hat. Dies hat der erkennende Senat in seinem im Berufungsurteil angeführten Urteil vom 20. Dezember 1961 - IV ZR 166/61 -, LM Nr. 11 zu § 160 BEG 1956 = RzW 1962, 275 Nr. 25 dargelegt. Diese Entscheidung bezieht sich jedoch nur auf den Erwerb einer früher innegehabten und aus Verfolgungsgründen aberkannten Staatsbürgerschaft. Zugleich ist in der Entscheidung auf die Notwendigkeit einer dem Sinn und Zweck der Bestimmung entsprechenden Auslegung hingewiesen. Sinn und Zweck der Vorschrift sind aus ihrer

Entstehungsgeschichte zu erschen. In der Amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs zum Dritten Titel und zu § 71 BEG (Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucks. 1949, S. 175, 176) ist dargelegt, daß die in den §§ 71 ff für Staatenlose und Flüchtlinge getroffene Regelung sich an Vereinbarungen anlehne, die im Protokoll Nr. 1, Punkt I 14, zum Israel-Abkommen enthalten seien. Wie hier weiter ausgeführt ist, hat sich die Bundesrepublik dabei von dem Gedanken leiten lassen, daß es Humanitätserwägungen sind, die im Rahmen des innerdeutschen Entschädigungsrechts Hilfsmaßnahmen auch für solche Personen notwendig machen, die sich wegen der ihnen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zugefügten Schäden an keinen Schutzstaat oder an keine zwischenstaatliche Organisation wenden können. Die dem § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG entsprechende Vorschrift des § 71 Abs. 2 des Entwurfs ist (S. 176) wie folgt begründet: "Es erschien folgerichtig, an dem Erwerb einer solchen neuen Staatsangehörigkeit den Entschädigungsanspruch nicht scheitern zu lassen, da der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit nach Beendigung der Verfolgung den neuen Schutzstaat nicht in die Lage versetzt, einen völkerrechtlichen Anspruch von Staat zu Staat geltend zu machen. Einen völkerrechtlichen Schadensersatzanspruch kann ein Schutzstaat nämlich nur dann geltend machen, wenn der Geschädigte zur Zeit der Schädigung Staatsbürger dieses Staates war und zur Zeit der Geltendmachung dieses Anspruchs noch ist."

Diese Erwägungen haben sonach, wie der Senat in seinem vorerwähnten Urteil vom 20. Dezember 1961 dargelegt hat, den bundesdeutschen Gesetzgeber bewogen, dem Verfolgten auch bei Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit die Rechte aus § 160 Abs. 1 BEG zuzubilligen (vgl.

dazu auch die Senatsurteile vom 7. Februar 1962
- IV ZR 211/61 -, LM Nr. 12 zu § 160 BEG 1956 =
RzW 1962, 369 Nr. 32 und vom 6. Februar 1963
- IV ZR 133/62 -, RzW 1963, 327 Nr. 23). Nach der
Absicht des Gesetzgebers ist daher unter einer neuen
Staatsangehörigkeit im Sinne der Vorschrift des
§ 160 Abs. 2 Satz 1 BEG eine andere Staatsangehörig-
keit zu verstehen als diejenige, die der Verfolgte
im Zeitpunkt der Verfolgung besessen und in der Folge-
zeit verloren hat. Denn beim Wiedererwerb derjenigen
Staatsangehörigkeit, die der Verfolgte im Zeitpunkt
der Schädigung innegehabt hat, ist der Staat, dessen
Angehöriger der Verfolgte war und wieder ist, in der
Lage, sich wegen des Verfolgungsschadens an den für
die verübten Gewaltmaßnahmen verantwortlichen Staat
zu halten. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der Ver-
folgte zur Zeit der Schädigung nicht Staatsbürger die-
ses Staates war. Dem Verfolgten kann daher nicht ent-
gegengehalten werden, daß er in früherer Zeit, lange
Jahre vor der Verfolgung, Staatsbürger des Staates,
dessen Staatsangehörigkeit er nach Beendigung der Ver-
folgung wieder erlangt hat, gewesen war. Der Verfolgte
hat deshalb auch dann eine neue Staatsangehörigkeit im
Sinne des § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG erworben, wenn er
nach der Verfolgung die Staatsangehörigkeit wieder-
erlangt, die er früher schon einmal innegehabt, aber
bereits vor der Verfolgung aus nichtverfolgungsbedingten
Gründen verloren hatte.

Der Anspruchsberechtigung der Klägerin steht daher
die Tatsache, daß sie bis zum Jahre 1923 die österrei-
chische Staatsbürgerschaft besessen hatte und diese
Staatsbürgerschaft im Jahre 1947 wiedererlangt hat, nicht
entgegen.

Eine andere Beurteilung wäre hier nur dann geboten, wenn der Klägerin die österreichische Staatsangehörigkeit rückwirkend auf die Zeit zu Beginn der Verfolgung wieder-
verliehen worden wäre. Dies ist jedoch ersichtlich nicht der Fall. Die Klägerin hat zusammen mit ihrem Ehemann im Jahre 1947 die österreichische Staatsangehörigkeit wieder-
erworben. Der Erwerb beruht auf § 2 des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945, StGBI Nr. 59. Dies läßt die von dem Landeshauptmann Wien am 1. August 1947 dem Ehemann der Klägerin ausgestellte Bescheinigung (Bl. 44 EA) erkennen. Der Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit tritt aber nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes erst vom Zeitpunkt der Abgabe der in § 2 Abs. 1 vorgesehene Erklärung, der Österreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, ein. Dieser Zeitpunkt ist, wie aus der Bescheinigung hervorgeht, der 30. Juli 1947.

5. Die Anspruchsberechtigung der Klägerin ist auch nicht nach § 160 Abs. 2 Satz 2 BEG ausgeschlossen, da die Klägerin bereits seit 1923 staatenlos war, also nicht als Österreicherin durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte und durch den Verlust dieser Staatsangehörigkeit staatenlos geworden ist.

Dem Anspruch der Klägerin steht schließlich auch die Bestimmung des Art. 23 Abs. 3 des Österreichischen Staatsvertrages mit den Alliierten vom 15. Mai 1955 (Österr. BGBl 1955, S. 725) nicht entgegen. Diese Bestimmung, in der die Republik Österreich im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige verzichtet hatte, findet nach Art. 5 Abs. 1 des zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland

am 27. November 1961 unterzeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrages, der in der Bundesrepublik durch das Gesetz vom 21. August 1962 (BGBl II 1041) verkündet worden und am 11. Oktober 1962 in Kraft getreten ist (BGBl II 1437), auf Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz keine Anwendung.

6. Nach § 160 Abs. 1 BEG, der auch in den Fällen des Abs. 2 gilt, setzt jedoch die Anspruchsberechtigung weiter voraus, daß der Verfolgte von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes laufend betreut wurde oder durch Kapitalentschädigung betreut worden war.

Da das Berufungsgericht hierüber keine Feststellungen getroffen hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur Nachholung dieser Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Johannsen Maaß Wilden Dr.Loewenheim Dr.Gra